

Beschlusſentwurf,

betreffend

die Erstellung einer Eisenbahn von Aarau bis an die solothurnische Gränze in der Wösch nau.

(Vom Bundesrathe durchberathen am 28. Jänner 1854.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

auf den Bericht der Regierung des Kantons Aargau an den Bundesrath vom 23. Jänner 1854, dahin gehend:

es habe die Direktion der Nordostbahngesellschaft von dem Vorzugrechte Gebrauch gemacht, welches ihr die Konzession des Kantons Aargau zu Gunsten der Zentralbahn vom 4. November 1853 in §. 1, Alinea 2 für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Aarau bis zur solothurnischen Gränze in der Wösch nau vorbehalten,

nach Einsicht einer in Folge dessen der Nordostbahngesellschaft von der Regierung des Kantons Aargau, welche am 13. Dezember 1853 vom Großen Rathe des Kantons Aargau hiefür bevollmächtigt wurde, unterm 24. Jänner 1854 erteilten Konzession für die eben genannte Linie von Aarau bis an die solothurnische Gränze in der Wösch nau,

und eines Berichtes und Antrages des schweizerischen Bundesrathes;

in Anwendung des Bundesgesetzes vom 28. Heu-
monat 1852,

beschließt:

Es wird dieser Konzession unter nachstehenden Bedingungen die Genehmigung des Bundes erteilt:

Art. 1. In Erledigung von Art. 8, Lemma 3 des Bundesgesetzes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen wird dem Bundesrath vorbehalten, für den regelmäßigen periodischen Personentransport, je nach dem Ertrage der Bahn und dem finanziellen Einflusse des Unternehmens auf den Postertrag, eine jährliche Konzessionsgebühr, die den Betrag von Fr. 500 für jede im Betriebe befindliche Wegstrecke von einer Stunde nicht übersteigen soll, zu erheben. Der Bundesrath wird jedoch von diesem Rechte so lange keinen Gebrauch machen, als die Bahnunternehmung nicht mehr als 4 % nach erfolgtem Abzuge der auf Abschreibungsrechnung getragenen oder einem Reservefond einverleibten Summen abwirft.

Art. 2. Der Bund ist berechtigt, die Eisenbahn von Aarau bis an die solothurnische Gränze in der Wöschnau, für deren Herstellung die Regierung des Kantons Aargau der Nordostbahngesellschaft unterm 24. Jänner 1854 die Konzession erteilt hat, in so weit sie wirklich erstellt worden ist, vom jeweiligen Inhaber sammt dem Material, den Gebäulichkeiten und den Borräthen, welche dazu gehören, mit Ablauf des 30., 45., 60., 75., 90. und 99. Jahres, vom 1. Mai 1858 an gerechnet, gegen Entschädigung an sich zu ziehen, falls er jeweilen fünf Jahre zum Voraus den Rückkauf erklärt hat.

Kann eine Verständigung über die zu leistende Entschädigungssumme nicht erzielt werden, so wird die letztere durch ein Schiedsgericht bestimmt.

Dieses Schiedsgericht wird so zusammengesetzt, daß jeder Theil zwei Schiedsrichter erwählt und von den letztern ein Obmann bezeichnet wird. Können sich die Schiedsrichter über die Person des Obmanns nicht vereinigen, so bildet das Bundesgericht einen Dreierorschlag, aus welchem zuerst der Kläger und hernach der Beklagte

je einen der Vorgesetzten zu streichen hat. Der Uebrigbleibende ist Obmann des Schiedsgerichtes.

Für die Ausmittlung der zu leistenden Entschädigung gelten folgende Bestimmungen:

- a. Im Falle des Rückkaufes im 30., 45. und 60. Jahre ist der 25fache Werth des durchschnittlichen Reinertrages derjenigen 10 Jahre, die dem Zeitpunkte, in welchem der Bund den Rückkauf erklärt, unmittelbar vorangehen; im Falle des Rückkaufes im 75. Jahre ist der 22 $\frac{1}{2}$ fache, und im Falle des Rückkaufes im 90. Jahre der 20fache Werth dieses Reinertrages zu bezahlen, immerhin jedoch in der Meinung, daß die Entschädigungssumme in keinem Falle weniger als das ursprüngliche Anlagekapital betragen darf. Von dem Reinertrage, welcher bei dieser Berechnung zu Grunde zu legen ist, sind übrigens Summen, welche auf Abschreibungsrechnung getragen, oder einem Reservefond einverleibt werden, in Abzug zu bringen.
- b. Im Falle des Rückkaufes im 99. Jahre ist die muthmaßliche Summe, welche die Erstellung der Bahn und die Einrichtung derselben zum Betriebe in diesem Zeitpunkte kosten würde, als Entschädigung zu bezahlen.
- c. Die Bahn sammt Zugehör ist jeweilen, zu welchem Zeitpunkte auch der Rückkauf erfolgen mag, in vollkommen befriedigendem Zustande dem Bunde abzutreten. Sollte dieser Verpflichtung kein Genüge gethan werden, so ist ein verhältnismäßiger Betrag von der Rückkaufssumme in Abzug zu bringen.

Streitigkeiten, die hierüber entstehen möchten, sind durch das oben erwähnte Schiedsgericht auszutragen.

Art. 3. Binnen einer Frist von 3 Monaten, vom Tage dieses Beschlusses an gerechnet, ist der Anfang mit

den Erarbeiten für Erstellung der Bahn von Arau bis zur solothurnischen Gränze in der Wöschnau zu machen, und zugleich genügender Ausweis über die gehörige Fortführung der Bahnunternehmung zu leisten, in der Meinung, daß widrigenfalls mit Ablauf jener Frist die Genehmigung des Bundes für die vorliegende Konzession erlischt.

Art. 4. Es sollen alle Vorschriften des Bundesgesetzes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen, vom 28. Heumonath 1852, genaue Beachtung finden und es darf denselben durch die Bestimmungen der vorliegenden Konzession in keiner Weise Eintrag geschehen.

Im Besondern soll den Befugnissen, welche der Bundesversammlung gemäß Art. 17 des erwähnten Bundesgesetzes zukommen und darin bestehen, daß sie von sich aus zur Konzessionsertheilung befugt ist, durch die im §. 30, Alinea 2 enthaltenen Bestimmungen über die Errichtung von Eisenbahnen nicht vorgegriffen sein.

Art. 5. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung und üblichen Bekanntmachung dieses Beschlusses beauftragt.

Also den beiden gesetzgebenden Räten der Eidgenossenschaft vorzulegen beschlossen,

Bern, den 28. Jänner 1854.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
F. Frey-Herosee.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schiff.

Beschlußentwurf, betreffend die Erstellung einer Eisenbahn von Aarau bis an die solothurnische Gränze in der Wöfchnau. (Vom Bundesrathe durchberathen am 28. Jänner 1854.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1854
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	06
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.02.1854
Date	
Data	
Seite	421-424
Page	
Pagina	
Ref. No	10 001 340

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.